

55. Unter welchen Voraussetzungen ist ein Rechtsanspruch auf Unterstützung aus den Mitteln einer milden Stiftung anzuerkennen?

I. Civilsenat. Ur. v. 11. Februar 1882 i. S. Witwe W. (Kl.) w. die Verwalter der D.-D.'schen Stiftungen (Bekl.). Rep. I. 656/81.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die beklagte Stiftung (dem Namen nach „Stiftungen“) ist in Bremen vor Jahrhunderten durch letztwillige Verfügung begründet, mit bestimmten Vorschriften über die Verwendung der Einkünfte zu Unterstützungen von Personen, die von den Verwaltern aus gewissen Kategorien ausgewählt werden sollen. Im Laufe der Zeit ist das Stiftungskapital beträchtlich gewachsen, und es sind sodann statutarische Festsetzungen getroffen über die Verwendung des Mehrertrages an Zinsen zu weiteren Kategorien von Unterstützungen. Die Klägerin erhob nun Anspruch auf Zahlung einer jährlichen Pension aus den Stiftungseinkünften, indem sie behauptete, daß letztere durch die schon bewilligten Unterstützungen nicht völlig verbraucht werden, und daß sie selbst zu einer der im allgemeinen zum Empfange solcher Unterstützungen berech-

tigten Kategorien von Personen gehöre. Beim Landgerichte drang sie mit diesem Anspruche innerhalb gewisser Grenzen durch; auf Berufung der Beklagten wurde aber vom Oberlandesgerichte die Klage abgewiesen, und dieses Urteil, trotz Revision der Klägerin, vom Reichsgerichte aufrecht erhalten.

Aus den Gründen:

. . . „Es konnte allerdings den Gründen des Oberlandesgerichtes nicht völlig beigegeben werden. Es ist nicht abzusehen, weshalb in Fällen, wo jemand einen Rechtsanspruch, aus den Mitteln einer Stiftung unterstützt zu werden, auf die den Stiftungszweck bestimmenden Normen gründen will, die Klage überhaupt höchstens dann gerechtfertigt sein sollte, wenn in der Verfassung der geforderten Unterstützung eine gröbliche Verletzung der den Verwaltern obliegenden Pflichten erblickt werden muß, wenn die Verwalter bei der Verteilung der Unterstützungen nicht das *boni viri arbitrium* walten lassen, sondern eine manifesta iniquitas begehen. Diese Frage läßt sich vielmehr, abgesehen von der allgemeinen Frage, ob es überhaupt ein Klagerrecht in Fällen jener Art gebe, nicht wohl erörtern. Die letztere Frage . . . läßt nun nach der richtigen Auffassung keine durchgreifende Beantwortung zu. Wenn im einzelnen Falle die den Stiftungszweck bestimmenden Normen nach den sonstigen Grundsätzen des Privatrechtes einen privatrechtlichen Titel für den Kläger abgeben, so steht ihm jene Klage zu; im entgegengesetzten Falle nicht. Nur unter anderen könnte in einem einzelnen Falle die maßgebende Norm ein Privatrecht gerade von dem Inhalte geben, daß das von den Verwaltern zu üübende *boni viri arbitrium* dabei in Betracht käme; allein im vorliegenden Falle ist gerade für diese Auffassung kein Anhalt gegeben. Im gegenwärtigen Falle würde man dagegen z. B. sagen müssen, daß, wenn es sich darum handelte, daß die Verwalter nicht einmal die in dem der beklagten Stiftung ursprünglich zu Grunde liegenden Testamente zu Stiftungszwecken ausgesetzten Zinsen vollständig zur Verteilung brächten, dann für jede der zu den bedürftigen Wittwen aus der betreffenden Verwandtschaft gehörigen Personen ein Klagerrecht begründet sein würde. Denn es sind in dem erwähnten Testamente der Stiftung, welche durch dasselbe begründet und mit vermachten Kapitalien ausgerüstet ist, durch die näheren Zweckbestimmungen wiederum Vermächtnisse auferlegt, allerdings zu Gunsten einer Gesamtheit von ungewissen Personen, aus welchen die

Verwalter auswählen sollen, die aber doch nicht in dem Maße unbestimmt gelassen sind, daß um deswillen hier kein gültiges Vermächtniß angenommen werden könnte. Vielmehr würden hier diejenigen Bestimmungen analog eingreifen, welche im römischen Rechte für den entsprechenden Fall bei dem Vermächtnisse an einen oder mehrere aus einer Gesamtheit von Freigelassenen Auszumählende gegeben sind.

l. 21 §. 1 Dig. de statu lib. 40, 7; l. 17 §. 1, l. 24, l. 25;
l. 67 §. 7 Dig. de leg. II, 31. Vgl. auch Arndts, Vermächtnisse
Bd. 1 S. 459 ffg. und Windscheid, Pandektenrecht Bd. 3 (Ausfl. 5)
§. 625, S. 290.

Insoweit würde also dem Landgerichte beizustimmen sein, wenngleich es sich auch hieraus schwerlich rechtfertigen möchte, der Klägerin allein ohne weiteres die gesamten verfügbaren Überschüsse, so weit zu ihrer Befriedigung erforderlich, zuzusprechen. Das Landgericht hat aber außerdem übersehen, daß der jetzt erhobene Anspruch auf das Testament gar nicht begründet werden kann. Die dort verordneten Unterstützungen werden durch das, was die Stiftung aus den Zinsen ihres im Laufe der Zeit, freilich nicht im Einklange mit den Bestimmungen des Testaments, sehr beträchtlich angewachsenen Kapitals an Pensionen und Stipendien leistet, längst gedeckt. Die Wirksamkeit der Stiftung ist über das ursprüngliche Maß hinaus bedeutend ausgedehnt und in dieser Hinsicht durch statutarische Beschlüsse der Verwalter geregelt worden. Die Klägerin hat nicht zu behaupten vermocht, daß aus diesen statutarischen Festsetzungen sich der von ihr erhobene Anspruch rechtfertige, im Gegentheil will sie gerade diese Festsetzungen sich gegenüber nicht in jeder Beziehung als maßgebend anerkennen und im Widerspruche mit denselben eine Pension bewilligt erhalten. Es brauchte daher nicht entschieden zu werden, ob sich, wenn die Verwalter nicht einmal die durch die früheren Beschlüsse festgestellten Unterstützungen verteilten, auf diese Beschlüsse die Klage eines Interessenten würde begründen lassen: der hier erhobene Anspruch entbehrt überhaupt jedes Rechtsgrundes.“ ...